

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 05.12.2022 insgesamt 28 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 09.01.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 12 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
2	Regionaler Planungsverband Augsburg		Prinzregentenplatz 4	86150 Augsburg
3 a	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	Immissionsschutz	Große Allee 24	89407 Dillingen a. d. Donau
3 b	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	Bodenschutz und Altlasten	Große Allee 24	89407 Dillingen a. d. Donau
3 c	Landratsamt Dillingen a. d. Donau Fristverlängerung bis 20.01.2023	Naturschutz	Große Allee 24	89407 Dillingen a. d. Donau
3 d	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	Wasserrecht	Große Allee 24	89407 Dillingen a. d. Donau
4	Staatliches Bauamt Krumbach		Nattenhauser Straße 16	86381 Krumbach
5	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		Förgstraße 23	86609 Donauwörth
6	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Str. 12	86381 Krumbach
7	Industrie- und Handelskammer Schwaben		Stettenstr. 1 + 3	86150 Augsburg
8	BUND Naturschutz	Kreisgruppe Dillingen	Regens-Wagner-Str. 2 Raiffeisenstraße 5 + 7	89407 Dillingen a. d. Donau 89438 Holzheim
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen		Landrat-Anton-Rauch-Platz 2	86637 Wertingen
10	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen an der Donau		Königstraße 15	89407 Dillingen a. d. Donau
11	LEW Verteilnetz GmbH		Röntgenstraße 2 Am Stadtbach 2	89331 Burgau 89312 Günzburg
12	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.	Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	Vogelmannstr. 6	87700 Memmingen

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1 a	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	Abfallrecht	Große Allee 24	89407 Dillingen a. d. Donau
1 b	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	Bauamt	Große Allee 24	89407 Dillingen a. d. Donau

16 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung – BQ	Hofgraben 4	80539 München
2	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Dillingen an der Donau	Gabelsbergerstraße 7	89407 Dillingen an der Donau
3	Kreishandwerkerschaft Nordschwaben		Am Stadtberg 19	89407 Dillingen an der Donau
4	Polizeiinspektion Dillingen a. d. Donau		Kasernplatz 6	89407 Dillingen a.d. Donau
5	Kreisfeuerwehrverband Dillingen a. d. Donau e.V.	Herrn Frank Schmidt	Kasernplatz 10 ½	89407 Dillingen a. d. Donau
6	Kreisheimatpflegerin	Christine Hitzler	Witteshofer Str. 5,	89438 Holzheim
7	LEW Verteilnetz GmbH		Schaezlerstr. 3	86150 Augsburg
8	Zweckverband Glöttgruppe		Hochstiftstr. 2	89438 Holzheim
9	Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen		Regens-Wagner-Straße 8	89407 Dillingen a.d. Donau
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd, PTI 23	Gablinger Straße 2	86368 Gersthofen
11	Gemeinde Holzheim		Hochstiftstraße 2	89438 Holzheim
12	Gemeinde Glött		Hauptstraße 31	89353 Glött
13	Gemeinde Winterbach		Hauptstraße 34	89368 Winterbach
14	Gemeinde Dürrlauingen		Bürgermeister-Fendt-Strasse 5	89350 Dürrlauingen
15	Gemeinde Gundremmingen		Rathausplatz 1	89355 Gundremmingen Bayern
16	Stadt Lauingen (Donau)		Herzog-Georg-Straße 17	89415 Lauingen (Donau)

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung</p> <p>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Neue Siedlungsflächen möglichst m Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausweisen</p> <p>2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung haben wir zu den Planungsabsichten mit Schreiben vom 17. März 2022 (Gz. 24-4621.1-7/8) sowie mit Schreiben vom 17. Juni 2022 (Gz. 24-4621.1-7/8) Stellung genommen. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Aislingen nun, im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche "Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen" darzustellen und mit dem o. g. Bebauungsplan zu konkretisieren.</p> <p>In o. g. Schreiben haben wir der Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund der abgesetzten Lage des geplanten Standortes eine Anbindung im Sinne des LEP Ziels 3.3 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegt. Seinerzeit ging aus den</p>	<p>Die positive Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wird begrüßt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden Glött, Aislingen und Holzheim durchzuführen, um Synergien besser zu nutzen.</p> <p>Sofern die Gemeinde die Planzeichnung im x-Plan-Standard benötigt, kann dieser vom Planungsbüro zur Verfügung gestellt werden.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Planunterlagen nicht hervor, ob hinsichtlich des angeführten Betriebs einer Recyclinganlage ein Ausnahmetatbestand vom Anbindegebot begründet werden kann. Wir haben die Gemeinde daher gebeten, bei Abstellen auf ein Vorliegen des Ausnahmetatbestandes "produzierendes Gewerbe mit schädlichen Umwelteinwirkungen" (vgl. LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 6. Tired) insbesondere nachzuweisen sowie darzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es sich bei dem Vorhaben um einen produzierenden Gewerbebetrieb handelt, der Sekundärrohstoffe bzw. Recyclingrohstoffe herstellt, • dass von dem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden und • dass eine Anbindung des Vorhabens an geeignete Siedlungseinheiten auf dem Gemeindegebiet nicht möglich ist. <p>Die Gemeinde Aislingen hat nachvollziehbar dargelegt, dass im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand "produzierendes Gewerbe mit schädlichen Umwelteinwirkungen" (vgl. LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 6. Tired) vorliegt.</p> <p>Landesplanerische Belange stehen dem Vorhaben insofern nicht entgegen.</p>	

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 04.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:</p> <p>Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Angesichts aktueller Herausforderungen wie den Klimaschutz, den Erhalt der Biodiversität und den Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung kann ein Flächennutzungsplan aus den 1980er Jahren den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie eines Landschaftsplans zügig anzugehen. Auf die Anforderungen der "Digitalen Planung" (XPlan-Standard; www.digitale.planung.bayern.de) wird verwiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Regionaler Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Regierung von Schwaben hat zu o. g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.</p> <p>Dieser Stellungnahme (s. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.</p> <p><u>Anlage:</u> Stellungnahme Regierung von Schwaben vom 04.01.2023</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Höheren Landesplanungsbehörde werden keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren geäußert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 a) Landratsamt Dillingen an der Donau, Immissionsschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 02.01.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Aislingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen“. Es soll ein Sondergebiet für das Recycling von Baurestmassen und die Gewinnung von Kies festgelegt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke Nr. ■■■ der Gem. Aislingen. Im Norden ist die nächstgelegene Wohnbebauung (Nenningshof) ca. 320 m und im Süden die Bebauung von Aislingen ca. 1,8 km entfernt.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind mit der beabsichtigten Nutzung im Geltungsbereich Staub- und Schallemissionen verbunden. Bereits seit Jahrzehnten wird hier Nasskiesabbau betrieben, der ebenfalls mit Staub- und Schallemissionen verbunden ist. Die Auswirkungen durch den gesamten Betrieb des Kiesabbaus und das hinzukommende Recycling von Baurestmassen sind im Verfahren zu bewerten.</p> <p>Staubemissionen sind prinzipiell geeignet, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu haben. Allein durch die große Entfernung zur Wohnbebauung reduzieren sich bereits die Immissionen an der Wohnbebauung. Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Betriebsweise der bestehenden Kiesaufbereitung werden die Emissionen so minimiert, dass sie den für einen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Betrieb geltenden Anforderungen der TA-Luft entsprechen. Der mögliche Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen erfordert ebenfalls die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Plangebiet erscheint auch geeignet, dass die geplante Baurestmassenaufbereitung die</p>	<p>Die Hinweise zur Erforderlichkeit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchV) für die geplante Recyclinganlage wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 a) Landratsamt Dillingen an der Donau, Immissionsschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 02.01.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Anforderungen der TA-Luft für Staubemissionen bzw. -immissionen zu erfüllen kann. Dies wird in der Begründung bzw. dem Umweltbericht ausreichend dargestellt.</p> <p>Für den Nachweis, dass auch durch die Schallemissionen keine Konflikte entstehen, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt.</p> <p>Die Wahl der Immissionsorte entspricht den Vorgaben der TA-Lärm und ist in Ordnung.</p> <p>Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde der Fahrverkehr von der bestehenden Brech- und Klassieranlage für Kies zum südlichen Anlagenbereich berücksichtigt. Die Schallemissionen der Brech- und Klassieranlage selbst wurden nicht in die Berechnung aufgenommen. Die Anlage ist aber Teil des zukünftigen Bebauungsplangebietes und somit müssen ihre Schallemissionen in die Berechnung des Beurteilungspegels einfließen. Das Gutachten ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Anmerkung: Die Grundlage für die Berechnung der Schallemissionen bildet die konkrete Planung für den Betrieb der Aufbereitungsanlage für Baurestmassen. Der zukünftige Standort der Brechanlage wird dabei auf einen Standort begrenzt. Gerade bei Bauleitplanverfahren würde es sich empfehlen, zunächst allgemein zu bestimmen, welche Schallemissionen für das</p>	<p>Im Schalltechnischen Gutachten wird für das Bebauungsplanverfahren die grundsätzliche schalltechnische Realisierbarkeit der Planung auf Grundlage der gemäß Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen nachgewiesen.</p> <p>Dies wird mit Berücksichtigung der geplanten Schallemissionen über typische flächenbezogene Pegel auf der gesamten Fläche des Plangebietes erreicht.</p> <p>Das Schallschutzgutachten wurde hierzu in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde entsprechend angepasst. Die Anpassung führt zu keiner wesentlichen Änderung der Gesamtbewertung des Planvorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und die Standortalternativenprüfung.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 a) Landratsamt Dillingen an der Donau, Immissionsschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 02.01.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Plangebiet insgesamt zulässig sind. Im nächsten Schritt kann dann geprüft werden welche Standorte für die einzelnen Schallquellen möglich sind. Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass im späteren Betrieb eine größere Flexibilität besteht.	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt das geänderte Schallschutzgutachten in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 b) Landratsamt Dillingen an der Donau, Bodenschutz und Altlasten, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 15.12.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Zu o. g. Bauleitverfahren teilen wir mit, dass im Bereich des Bebauungsplanes „Recyclingpark Aislingen“ auf den Grundstücken Fl.Nr. ■■■ Gemarkung Aislingen sowie auf den Nachbargrundstücken derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen a. d. Donau erfasst sind.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, der Sachverhalt ist im Vorentwurf des Umweltberichts bereits so dargestellt.

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bitten wir im Umweltbericht unter Nr. 3.4 Schutzgut Boden, Punkt 3.4.1 Bestandssituation, den vorletzten Absatz wie folgt zu ändern:

Der Umweltbericht wird entsprechend unter Nr. 3.4 Schutzgut Boden, Punkt 3.4.1 Bestandssituation, wie vorgeschlagen, ergänzt.

„Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen. Sollten bei Aushubmaßnahmen, Erdbewegungen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund unbekanntes Auffüllungen, Altablagerungen, kontaminiertes Erdreich o. ä. festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen. Bis zur Entscheidung dürfen die Arbeiten nicht fortgeführt werden.“

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde beschließt den Umweltbericht unter Punkt 3.4.1 entsprechend zu ändern.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3 c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Aislingen und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen erfolgt im Parallelverfahren. Deshalb ist es notwendig, dass sich die untere Naturschutzbehörde bereits jetzt zur Aufstellung des Bebauungsplanes äußert, obwohl noch nicht entschieden ist, ob die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich tatsächlich genehmigt wird. Die untere Naturschutzbehörde befürwortet die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht (siehe gesonderte Stellungnahme). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Zielaussagen zum Bebauungsplan nicht als indirekte Befürwortung der Flächennutzungsplanänderung interpretiert werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur 8. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark folgende Bedenken:

- Da Gebäudehöhen bis zu 30 m Höhe zugelassen werden sollen, reicht die bestehende Eingrünung nicht aus. Notwendig ist eine allseitige Eingrünung auf einem Eingrünungstreifen mit mindestens 10 m Breite.

Das Plangebiet ist durch die bereits angrenzenden Uferbegleitgehölze allseitig ausreichend eingegrünt. Im Norden ist im Bereich der bestehenden Salzlagerhalle im Genehmigungsbescheid vom 08.03.2012 (AZ 430-045/12) festgelegt, dass Feldgehölz im Norden und Osten vollständig zu erhalten und ausgefallene Gehölze zu ersetzen sind. Im Bereich der Salzlagerhalle werden bestandsorientiert Gebäudehöhen bis zu einer Höhe von 14 m zugelassen. Bisher sind Anlagenhöhen (Betonmischanlage) bis 26m zugelassen. Dies bedeutet, dass sich gegenüber der jetzigen Situation kaum Veränderungen ergeben. Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches zur Erhaltung der angrenzenden Grünstreifen treffen kann, wird vorgeschlagen zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild nach Osten, Süden und

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3 c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

- Der spezielle Artenschutz ist schlüssig und nachvollziehbar abzuarbeiten.
Auf die Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt wird verwiesen.

Norden, eine Randeingrünung auf 10 m Breite festzusetzen. In diesem Bereich ist auch eine Versickerung des Oberflächenwassers vorgesehen. Im Nordwesten ist bereits eine Randeingrünung durch die Erhaltung der Ufergehölze innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Der Artenschutz für das Plangebiet wurde nach den fachlichen Vorgaben abgearbeitet.

Es liegen Kenntnisse zum Artenschutz aus direkt benachbarten Genehmigungsplanungen vor. Auf dem Plangebiet selbst wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Auch als Bruthabitat für offenlandbrütende Vogelarten ist das Plangebiet, aufgrund der bestehenden Kulissenwirkung (Gehölze) nicht geeignet. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist bereits ausführlich im Umweltbericht (Kapitel 3.2) abgearbeitet. Da für den südlichen Teil des Plangebietes (Flur-Nr. 517) aktuell ein Antrag auf Nasskiesabbau der Fa. Kling Kieswerke GmbH (LARS consult, 07.06.2022) dem LRA vorliegt, in welchem der Artenschutz ausführlich behandelt wurde und als Rekultivierungsziel landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivgrünland) beantragt ist, ist im südlichen Bereich des Plangebietes von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Auch im nördlichen Eingriffsbereich zeichnen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ab, da sich hier im Bestand aktuell das Betriebsgebäude der Fa. Kling sowie Kieslagerflächen etc. befinden. Hier kann aufgrund der hohen Frequentierung von Lastverkehr und den damit verbundenen Vorbelastungen (Lärm, befahren der Flächen mit schwerem Gerät etc.) ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. In die höherwertigen Biotopstrukturen, welche durchaus auch Habitatpotenzial für verschiedene planungsrelevante Arten (u.a. Amphibien, Vögel) besitzen (Röhrichtbestände, Flachwasserzonen

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3 c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Die Eingriffsbilanzierung nach dem neuen Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung lässt sich mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht mehr überprüfen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Defizite festgestellt werden, ist die Bilanzierung zu überarbeiten.</p> <p>- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bis zu 30 m hohen Bauwerke muss in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde in der Bilanzierung berücksichtigt werden.</p>	<p>etc.), wird nach aktuellem Stand der Planung nicht eingegriffen. Zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG durch bspw. Einwandern von planungsrelevanten Arten wie Amphibien werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt (siehe Umweltbericht Kapitel 3.2.1).</p> <p>Im Umweltbericht wurde unter Kapitel 3.2.1 Bestandssituation ausführlich dargelegt, wie die innerhalb des Geltungsbereichs festgelegten Rekultivierungszustände (Biotop- und Nutzungstypen gem. der Rekultivierungspläne) der Biotopwertliste nach Anwendung der BayKompV zugeordnet wurden. Darauf aufbauend erfolgte unter Kapitel 4.2.2 im Umweltbericht eine Eingriffsbilanzierung. Falls zu späterem Zeitpunkt Defizite seitens der UNB erkannt werden sollte, wird diese im Laufe des Verfahrens entsprechend angepasst.</p> <p>Bei der Ermittlung der Eingriffsschwere wurde bereits ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 angesetzt, es wurden so auch die zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bereits mitberücksichtigt. Zudem existieren bereits zum jetzigen Zeitpunkt Anlagen mit einer Höhe von 26 m, so dass sich gegenüber der jetzigen Situation kaum Veränderungen ergeben. Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild wurde die Randeingrünung zudem von 5m auf 10 m Breite erweitert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 c) Landratsamt Dillingen an der Donau, Naturschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 20.01.2023) Fristverlängerung bis 20.01.2023	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Der Gemeinderat beschließt im Plan die Randeingrünung im Norden, Osten und Süden von bisher 5m auf 10m zu erweitern und ggf. die Eingriffsbilanzierung im Laufe des Verfahrens anzupassen.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 d) Landratsamt Dillingen an der Donau, Wasserrecht, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau (Stellungnahme vom 08.12.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit der Ausweisung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Recycling Aislingen“ der Gemeinde Aislingen besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Sowohl für den Brunnen für die Trinkwasserentnahme als auch für den Brunnen für die Brauchwasserentnahme liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.</p> <p>Auch für die für die Abwasserentsorgung vorhandene abflusslose Klärgrube besteht eine entsprechende Genehmigung.</p> <p>Wir bitten jedoch im Zusammenhang mit der beabsichtigten schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser den Satzungsentwurf um folgenden Hinweis zu ergänzen:</p> <p>„Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann nicht erforderlich, wenn die Einleitung den Erfordernissen der geltenden Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht. Sind die NWFreiV und die TRENGW nicht anwendbar, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beantragen.“</p>	<p>Der Hinweis zum Erlaubnisverfahren zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser wird in den Bebauungsplan entsprechend aufgenommen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth eine geohydrologische Standortbeurteilung durchgeführt, in der nachgewiesen wird, dass für die geplante Recyclingnutzung eine ordnungsgemäße Regenwasser- und Abwasserbewirtschaftung möglich ist und der Boden- und Grundwasserschutz gewährleistet werden kann. Die Ergebnisse des geohydrologischen Gutachtens werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3 d) Landratsamt Dillingen an der Donau, Wasserrecht, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 08.12.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Hinweise:

Zur Prüfung der Erlaubnisfreiheit wurde ein Programm für das Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) erstellt.

Das Programm BEN (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen) ist im Internetangebot des LfU <http://www.lfu.bayern.de/index.htm> zu finden unter:

- Themen: Wasser (Abwasser/Niederschlagswasser)
- Programm BEN.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sickerfähigkeit des Bodens zunächst durch eine Baugrunduntersuchung festzustellen ist."

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Hinweis zum Erlaubnisverfahren zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Die Ergebnisse des geohydrologischen Gutachtens werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet (vgl. Auch Abwägung- und Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth).

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

4. Staatliches Bauamt Krumbach, Nattenhauser Straße 16, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 13.12.2022) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie bisher beachtet.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschlussvorschlag notwendig.

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>die Ergebnisse der Brandschutznachweise für die geplante Bebauung zu berücksichtigen.</p> <p><i>2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete</i> Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.</p> <p><i>2.1.4 Grundwasser</i> Aufgrund der Lage innerhalb des aktiven Kiesabbaugebietes, sind die hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort durch zahlreiche hydrogeologische Erkundungen und Gutachten bekannt. Es ist mit geringen bis sehr geringen Grundwasserflurabständen ($\leq 0,5$ m u. GOK) zu rechnen. Die schützenden Decksichten sind im Bestandsgelände weitgehend entfernt, so, dass die quartären Kiese die Geländeoberkante bilden.</p> <p>Nach unserer Kenntnis ist vorgesehen, einen Teil des Vorhabenbereiches, das Grundstück Fl.-Nr. 517 der Gemarkung Aislingen, auszukiesen und mit dem Rekultivierungszweck „Grünlandnutzung“ vollständig wieder zu verfüllen. Die Errichtung des Rohstoff- und Recyclingparks steht dieser Folgenutzung entgegen.</p> <p>Hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegenüber der Errichtung des Rohstoff- und Recyclingparks.</p>	<p>Der Genehmigungsantrag zum Naßkiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf FlNr. 517 liegt dem Landratsamt Dillingen vor. Es ist vorgesehen den Kiesabbau auf diesem Grundstück kurz- bis mittelfristig in einem Zeitraum von 3-5 Jahren durchzuführen. Im Anschluss daran wird die geplante Recyclingnutzung auf diesem Grundstück angestrebt.</p> <p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz insbesondere mit der geplanten Recyclinganlage werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine geohydrologische Standortbeurteilung durchgeführt, in der aufgezeigt wird, dass die geplante Nutzung am vorgesehenen</p>

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der wiederholten Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt mit seinen möglichen Beimengungen oder Kontaminationen (z. B. Bauchemikalien) in einer Anlage kann eine nachteilige Veränderung des Grundwassers verursacht werden, wenn Eluat ins Grundwasser gelangt. Insbesondere in der Phase von Erstablagerungen/Umlagerungen kann eine erhöhte Freisetzung der Inhaltsstoffe erfolgen, insbesondere da es sich hier um noch nicht zertifizierte Ausgangsstoffe (Rohabbruch) handelt. Aus diesem Grund sind an die Standorte für die Errichtung von Aufbereitungsanlagen und Zwischenlagern für Bauschutt bestimmte hydrogeologische Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Standort nach den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien möglich ist. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der komplette Bereich des Areals, der für die Lagerung von Recyclingmaterial vorgesehen ist, versiegelt werden soll. Entweder werden hier überdachte Boxen (auch mit versiegeltem Untergrund) oder offene Boxen errichtet, die ebenfalls versiegelt sind, errichtet. Auch die Fahrwege werden komplett versiegelt, so dass zu keinem Zeitpunkt Wasser vom Bereich der Recyclinganlage unkontrolliert in den Boden versickern kann.</p> <p>Der Fachgutachter führt dazu aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Nutzflächen werden befestigt bzw. überdacht. • Eine geordnete Niederschlagswasserbewirtschaftung wird flächentypbezogen bilanziert und durchgeführt mit Ansatz der Kostra-Daten des Deutschen Wetterdienstes. • Die Niederschlagswasserbewirtschaftung unterscheidet in folgende Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Hallendachflächen - Verkehrsflächen - Überdachte Lagerboxen - Nicht überdachte Lagerboxen. <p><u>Dachflächen von Hallen und Lagerboxen</u></p> <p>Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen wird gefasst und in flache Versickerungsmulden abgeführt bzw. in den Grundwassersee eingeleitet. Die Bemessung erfolgt nach Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser).</p>

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Verkehrsflächen</u> Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird entsprechend dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) vorbehandelt und anschließend im freien Gefälle in das nördlich angrenzende Gewässer 3. Ordnung eingeleitet, welches in die Donau entwässert.</p> <p><u>Nicht überdachte Lagerboxen</u> In den nicht überdachten Lagerboxen werden ausschließlich marktreife Recyclingprodukte zwischengelagert, die keine Verunreinigungen verursachen. Das Niederschlagswasser von den nicht überdachten Lagerboxen wird entsprechend dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) vorbehandelt und anschließend im freien Gefälle in das das nördlich angrenzende Gewässer 3. Ordnung eingeleitet, welches in die Donau entwässert. Für die betriebsinterne Brauchwassernutzung wird auch Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen und den nicht überdachten Lagerboxen genutzt.</p> <p>Insbesondere wird dieses Niederschlagswasser dem geschlossenen Kreislauf der Bodenwaschanlage zugegeben.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt nicht im Bereich von:</p>
<p>Kritisch zu sehen bzw. ausgeschlossen ist der Betrieb einer derartigen Anlage i.d.R.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, • Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten, • Überschwemmungsgebieten sowie

5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • in festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, • in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten, • in Überschwemmungsgebieten sowie • an oberirdischen Gewässern bis 50 m von der Uferlinie. 	<ul style="list-style-type: none"> • oberirdischen Gewässern bis 50m von der Uferlinie, zu Grundwasserseen bis 20m.
<p>Dies gilt gemäß Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen auch an offenen Nassabbaustellen und Nassverfüllungen.</p> <p>Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für eluierbare Inhaltsstoffe ist oft erst bei mindestens 2 m mächtigen Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen gegeben. Dies ist im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.</p> <p>Bei der Prüfung in Frage kommender Standorte ist i.d.R.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundwasserflurabstand von mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu fordern. Beträgt der Abstand weniger als 3 m, so ist zusätzlich eine kapillarbrechende Schicht mit einer Schichtdicke von mindestens 0,3 m erforderlich; • anhand der hydrogeologischen Situation (Ergiebigkeit des Grundwasserleiters, Grundwasserneubildungsrate, Lagerfläche ...) abzuschätzen, ob bei Sulfat und Chlorid eine Erhöhung der Konzentration im Grundwasser um mehr als 30 mg/l zu besorgen ist; 	<p>Die Nutzflächen werden vollständig versiegelt und das Niederschlagswasser gefasst, geordnet abgeleitet bzw. vorbehandelt.</p> <p>Eine Erhöhung der Konzentration von Sulfat und Chlorid im Grundwasser kann aufgrund der Versiegelung der Verkehrsflächen und der Dachflächen ausgeschlossen werden.</p>

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • eine mögliche Beeinträchtigung bestehender oder geplanter Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung auszuschließen und • die Auswirkung auf vorhandene private Grundwassernutzungen zu klären. <p>Die Einhaltung der genannten Anforderungen ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer hydrogeologischen Standortbeurteilung oder anhand bereits vorliegender Unterlagen. Für den Nachweis evtl. erforderlicher Bohrungen sollen so angelegt werden, dass sie zu Grundwassermessstellen ausgebaut und für eine langfristige Grundwasserüberwachung verwendet werden können.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung muss der Betreiber bzw. dessen Gutachter die Menge und Inhaltsstoffe der anfallenden Abwässer abschätzen und ggf. erforderliche Reinigungseinrichtungen vorsehen. Die Abschätzung, ob bei Sulfat und Chlorid eine Erhöhung der Konzentration im Grundwasser um mehr als 30 mg/l zu besorgen ist, ist vom Betreiber bzw. dessen Gutachter im Rahmen der hydrogeologischen Standortbeurteilung vorzunehmen. Hierzu ist der Quotient aus der Sulfat- bzw. Chloridfracht und der beaufschlagten Grundwassermenge zu bilden. Die Fracht kann aus der Betriebs-/Lagerfläche x Grundwasserneubildungsrate x Sulfat/Chlorid-Konzentration (RW1 bzw. RW2) abgeschätzt werden. Als Sickerwasserkonzentration soll die jeweils maximal zugelassene Konzentration angenommen</p>	<p>Eine Beeinträchtigung bestehender oder geplanter Grundwassernutzungen für die öffentliche und auch private Wasserversorgung sind ausgeschlossen.</p> <p>Eine hydrogeologischen Standortbeurteilung wird erstellt. Für die Fassung und Ableitung des Niederschlagswassers aus den Bebauungsplangebiet wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die umfangreichen hydrogeologischen Kenntnisse des Standortes sowie mehrjährige hydrochemische Untersuchungsergebnisse werden hierzu zugrunde gelegt. Die Menge und die Inhaltsstoffe der anfallenden Niederschlagswässer werden bilanziert und die Vorbehandlungsanforderungen definiert. Die hydrogeologische Standortbeurteilung wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>werden. Die beaufschlagte Grundwassermenge ist aus der Betriebs-/Lagerfläche und den hydrogeologischen Parametern zu ermitteln.</p> <p>Im konkreten Fall ist also zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob der vorgesehene Standort grundsätzlich für die Anlage geeignet ist, • welche technischen Maßnahmen zu treffen sind, um die Errichtung der Anlage am gewünschten Standort zu ermöglichen, oder ob ggf. auf solche Maßnahmen verzichtet werden kann (sofern die hydrogeologischen Verhältnisse dies überhaupt zulassen) und • ob eine Grundwasserüberwachung erforderlich ist. <p><i>2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz</i></p> <p>Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p> <p>Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.</p> <p>Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im</p>	<p>Die Eignung des Standortes wird nachgewiesen Die technischen Anforderungen werden in der Planung umgesetzt.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Grundwasserüberwachung werden beschrieben.</p> <p>Es bestehen keine Altlasten.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.</p> <p>Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen (Stichwort „Vorgeschichtliche Grabhügel“) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.</p> <p>Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.</p> <p>Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial, sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel</p>	<p>Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen wurde im Umweltbericht durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet aufgrund des Abbaus bis auf den 5 breiten Abstandstreifen zu den Flurstücksgrenzen kein natürliches Bodengefüge vorhanden sind.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.</p> <p>Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.</p> <p><u>Hinweise zum Plan:</u></p> <p>„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“</p> <p>„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“</p> <p>„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des</p>	

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“</p> <p>„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“</p> <p>„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“</p> <p>„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“</p> <p>2.2 <u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>2.2.1 <i>Allgemeines</i> Für das Gebiet ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.</p> <p>2.2.2 <i>Häusliches Abwasser</i> Das Schmutzwasser wird in einer Klärgrube gesammelt und bei Bedarf abgefahren. Da keine Gewässerbenutzung stattfindet, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Abwassersammelgruben sind in Bayern im Art. 41 Abs.</p>	

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt. Eine Einleitung in abflusslose Gruben ist danach bei abgelegenen, bestehenden oder früheren landwirtschaftlichen Betrieben zur Sammlung von Abwasser, meist gemeinsam mit Gülle oder Gärsubstrat, möglich.</p> <p>Diese Ausnahme trifft hier nicht zu. Die Beurteilung obliegt abschließend der Baubehörde.</p> <p>Abgesehen von der Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe stellen abflusslose Gruben mit anschließender Abfuhr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Aspekte keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung dar. Eine <u>Abwasserbeseitigung über eine abflusslose Grube entspricht somit nicht dem Stand der Technik.</u></p> <p>Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken im Hinblick auf die vorhandene Abwasserbeseitigung.</p> <p><i>2.2.3 Produktionsabwasser und produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser</i></p> <p>Das Abwasser aus der Kieswäsche/-aufbereitung und der Betonherstellung sowie das produktionsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser unterliegt dem Anhang 26 der AbwV.</p> <p>Die Einleitung von Abwasser aus der Kiesaufbereitung/-wäsche bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem.</p> <p>Wasser aus der Kieswäsche wird über Absetzbecken sedimentiert und in den Baggersee eingeleitet. Hierfür liegt eine Genehmigung vor.</p>

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Abwasser (sowie auch produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser) aus der Betonherstellung darf <u>nicht</u> eingeleitet werden. Es ist in die Recyclinganlage einzuleiten und wiederzuverwenden.</p> <p>Sofern Abwasser aus der Fahrzeugwäsche anfällt, ist der Anhang 49 AbwV zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entwässerung der Lagerflächen ist nicht beschrieben. Somit kann keine wasserwirtschaftliche Würdigung erfolgen.</p> <p>Für das Betriebsgelände ist ein Entwässerungskonzept für Abwasser und Niederschlagswasser zu erstellen.</p> <p><i>2.2.4 Niederschlagswasser</i> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-M 153 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist,</p>	<p>Die Betonherstellung erfolgt im geschlossenen System.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wird eine grundsätzliche Lösung für die Entwässerung des Betriebsgeländes in Form eines Entwässerungskonzeptes für Abwasser und Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände aufgenommen. Es wird hierzu auf das Gutachten zur Entwässerungsplanung verwiesen. Die Entwässerungsplanung wird auf der Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt, wenn der genaue Anlagenbetrieb bekannt ist. Im zeichnerischen Teil werden an den Randzonen zusammen mit der Randeingrünung Flächen für die Niederschlagswasserversickerung festgesetzt.</p> <p>Die genannten Hinweise und Satzungsvorschläge werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist oben beschrieben.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasserversickerung • ökologisch gestaltete Rückhalteteiche • Regenwasserzisterne mit Überlauf <p>Produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässer-schutzes zu sammeln und entsprechend den Vorgaben des Anhangs 26 AbwV zu behandeln.</p> <p><u>Vorschlag zur Änderung des Plans:</u> Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).</p> <p><u>Vorschlag für Festsetzungen</u> <i>„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“</i></p>	

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“</i></p> <p><i>„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“</i></p> <p><u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u></p> <p><i>„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“</i></p> <p><i>„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet</i></p>	

5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 12.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“</i></p> <p>2.3 <u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine oberirdisch fließenden Gewässer. Durch den Kiesabbau wurde Grundwasser freigelegt, wodurch Seen entstanden sind.</p> <p>Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.</p> <p>Eine Verunreinigung oberirdischer Gewässer muss zu jeder Zeit vermieden werden.</p>	
3. Zusammenfassung	Beschlussvorschlag:

**5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
(Stellungnahme vom 12.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings birgt der Standort viele Risiken, welche noch detailliert betrachtet sowie im weiteren Verfahrensablauf entsprechend gewürdigt und minimiert bzw. beseitigt werden müssen.</p> <p>Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt die vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Nachweise in einem hydrogeologischen Gutachten zu führen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Das Gutachten wird dem Bebauungsplanentwurf mit ausgelegt. Ebenso werden die in der Stellungnahme formulierten wasserrechtlichen Hinweise und Festsetzungen (fett dargestellte Textpassagen unter Ziff. 2.2.4 der Stellungnahme zur Niederschlagswasserbehandlung) in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Im Zeichnerischen Teil werden im Bereich der Randeingrünung Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser ausgewiesen.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>6. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 23.12.2022) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungs- und Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung.</p> <p>Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine weitere Beteiligung des Amtes für ländliche Entwicklung.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschlussvorschlag notwendig.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim
(Stellungnahme vom 09.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Im Namen des Landesverbandes des BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) danke ich Ihnen für die vorzeitige Beteiligung an dem Verfahren „Markt Aislingen; Bebauungsplan mit Grünordnung Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen“ gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB.

Nachdem die beabsichtigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und der Bebauungsplan mit Grünordnung Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen gekoppelte Verfahren mit der gleichen Zielsetzung und Wirkung sind, bezieht sich unsere nachfolgende Stellungnahme auf beide Verfahren.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN) erhebt

Einwendungen

gegen den Bebauungsplan mit Grünordnung Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen.

Begründung:

1. Grundsätzliches

Das Schwäbische Donauried zwischen Neu-Ulm und Donauwörth ist einer der wertvollsten Großlebensräume Mitteleuropas. Denn durch die

Der Gemeinde Aislingen ist sich der naturschutzfachlichen und ökologischen Bedeutung des Donaurieds durchaus bewusst.

8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Konzentration der Siedlungen und Verkehrswege auf die Randbereiche stellt dieser großräumige Talraum der Donau einen weitgehend zusammenhängenden, durch infrastrukturelle Einrichtungen wenig zerschnittenen Lebensraum dar. Somit ist das Schwäbische Donaured besonders bedeutsam für die Funktionalität der Donau als europäische Biotopverbundachse. Die Besonderheit dieses Lebensraumes zeigt sich darin, dass hier trotz einer teilweise rücksichtlosen Eingriffspolitik der vergangenen Jahrzehnte zahlreiche besonders und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten vorkommen. Dennoch zeigen die besorgniserregenden negativen Bestandsentwicklungen dieser Arten, dass eine sofortige Umkehr in der Nutzung des Donauredes geboten ist und nicht zwingend erforderliche Eingriffe grundsätzlich zu unterlassen sind.</p> <p>Die Realisierung der o. g. Planung kann auch an einem anderen Standort umgesetzt werden. Aus diesem Grund sieht der BN keinen zwingenden Grund zur Realisierung im Donaured und fordert deshalb, die o. g. Planung am vorgesehenen Standort nicht fortzuführen.</p> <p>2. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben Im Umweltbericht zum o. g. Verfahren wird der Versuch unternommen, den mit der Planung einhergehenden Eingriff in den Naturhaushalt als wirkungsneutral darzustellen. Hierbei wird u. a. darauf verwiesen, dass das</p>	<p>Seit 15 Jahren wurde bei den Planungen ein hohes Augenmerk auf Ökologie und die Stärkung der überregionalen Biotopverbundes gelegt. Die äußerst gelungenen Rekultivierungen der Fa. Kling belegen dies eindrücklich.</p> <p>Im Rahmen des Naßkiesabbaus wurde so über das Maß der Ausgleichsverpflichtung hinaus ein Naturee im Süden hergestellt, der sich mittlerweile zu einem bedeutsamen Biotop entwickelt hat. Weiter südlich (Egelsee) erfolgte ebenfalls über das Rekultivierungsziel hinaus eine ökologische Aufwertung durch eine Teilverfüllung mit offenen wechselfeuchten Magerwiesen zur Stärkung bez. Wiederansiedelung der vorhandenen Kiebitz-Population. Der Fortbestand des Biotopes wird durch einen Kiebitzschutzvertrag mit dem Vorhabensträger gesichert.</p> <p>Insgesamt wurden damit terrestrische Biotopbausteine im Plangebiet geschaffen, die in Form einer Landbrücke die wichtige Verbundfunktion des Donaureds erhalten und gegenüber der ehemaligen Nutzung (intensivste Landwirtschaft) eine deutliche ökologische Aufwertung mit sich brachte. Der Rückgang der Arten kann damit sicherlich nicht den Bauvorhaben im Plangebiet zugerechnet werden. Zudem wurden die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz in den Kiesabbaugebieten berücksichtigt und erfüllt.</p> <p>Zu 2:</p> <p>Bei dem Eingriff der durch den Bebauungsplan ausgelöst wird, handelt es sich nicht um einen neuen Eingriff, sondern im weitesten Sinn um eine Fortsetzung und Erweiterung der aktuell bestehenden Nutzungen.</p>

**8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim
(Stellungnahme vom 09.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Planungsgebiet durch den vorhandenen Kiesabbau und die Kiesaufbereitung bereits belastet sei und durch die o. g. Planung keine darüberhinausgehenden Belastungen zu erwarten seien.</p> <p>Hierbei wird jedoch verschwiegen, dass es sich beim Kiesabbau um die Nutzung einer geologischen Ressource handelt, die endlich und zwangsläufig temporär ist. Mit dieser temporären Befristung der Belastungen für den Naturhaushalt wird bei Planungen zur Nassauskiesung im Donauried seitens der Vorhabenträger stets der damit verbundene Eingriff in den besonderen Naturraum gerechtfertigt.</p> <p>Die o. g. Planung sieht jedoch eine gewerbliche Nutzung des Gebietes vor, die nicht mehr von einer endlichen Ressource abhängt und somit zwangsläufig zeitlich limitiert ist. Zwar ist in der o. g. Planung die Nutzung zeitlich</p>	<p>Der durch die zwischenzeitlich gewerbliche Nutzung entstehende zeitliche Verzug bis zur Erreichung des bisher festgelegten Rekultivierungszieles (Timelag der ökologischen Aufwertung des Plangebietes) wird durch den Bebauungsplan zusätzlich vollständig und zeitnah ausgeglichen, indem als Basis für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs die Biotop- und Nutzungstypen der Rekultivierung herangezogen werden. So werden diese bewusst vollständig ausgeglichen. Dass die Rekultivierungspläne anschließend nach Ablauf der 26 Jahre (Befristung des Bebauungsplans) überhaupt noch so umgesetzt werden können, ist unsicher. Im gegenständlichen Verfahren werden daher die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Recyclingnutzung in 26 Jahren, kann in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, in dem auch eine Bürgschaft für den Rückbau der technischen Anlagen und die Aufnahme der festgelegten Folgenutzung (hier LN-Fläche) zur Absicherung des Rückbaus festgelegt werden kann.</p> <p>Sollte es widererwarten zu einer längerfristigen Nutzung als die befristeten 26 Jahre kommen, ist dies nur durch eine Bebauungsplanänderung möglich. Es wird davon ausgegangen, dass auf der Ebene des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchV) die Genehmigung für die Recyclinganlage ebenfalls auf 26 Jahre befristet wird.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim
(Stellungnahme vom 09.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>auf eine Dauer von 26 Jahren befristet, vermutlich um derartigen Bedenken, wie unsererseits vorgebracht, entgegenzutreten. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei einem Interesse des betroffenen Unternehmens nach Ablauf der Befristung einer Verlängerung der Nutzung mit Verweis auf den Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze stattgegeben wird. Hierbei wird dann erfahrungsgemäß wiederum die zuvor geschaffene Vorbelastung als Begründung der Zulässigkeit vorgebracht werden. Außerdem fehlt der Planung eine Sicherung des Rückbaus der Anlagen durch eine entsprechende finanzielle Bürgschaft des betreffenden Unternehmens. <u>Folglich ist eine dauerhafte Belastung des Gebietes nicht mehr auszuschließen, wenn nicht sogar eher wahrscheinlich.</u></p> <p>Eine Belastung der Natur des Planungsgebietes kann auch seitens des Vorhabenträgers nicht in Abrede gestellt werden. Denn dieser begründet den siedlungsfernen Standort im Donauried mit den zu erwartenden Belastungen für die Nachbarschaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Betrieb des geplanten Rohstoff- und Recyclingparks für die Umwelt erhebliche Staub- und Lärmemissionen verursacht. Zudem wird die offene Landschaft des Donauriedes durch bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigt. Somit sieht die o. g. Planung eine langfristige bzw. dauerhafte gewerbliche Nutzung von Flächen im Donauried und eine damit verbundene langfristige bzw. dauerhafte Belastung der Natur des Gebietes vor. Zwangsläufig ist sie mit den Erhaltungszielen dieses besonderen Lebensraumes auch nicht vereinbar.</p>	<p>Dass der Betrieb des geplanten Rohstoff- und Recyclingparks für die Umwelt Staub- und Lärmemissionen verursacht, ist unumstritten. Es wird hierzu auf das nachfolgende BImSchV- Verfahren verwiesen, indem notwendige Auflagen für den Betrieb festgelegt werden können, um einen bestimmungsgemäßen Betrieb mit den gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Anhand der im Bebauungsplan festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der Einbeziehung heute üblicher technischer Standards kann nachgewiesen werden, dass die geplante Gebietsentwicklung möglich ist. Es wird in einer geohydrologischen Standortbeurteilung durch den Fachgutachter nachgewiesen, dass mit dem prognostizierten Betrieb der Recyclinganlage der Grundwasser- und Bodenschutz, als auch die Regenwasser- und Abwasserbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth äußerts hierzu keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Eine Einschränkung bei der Verwendung der Art des Recyclingmaterials zur Weiterverarbeitung kann auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden. Dass allerdings die Umwelt erheblich belastet wird, kann nicht angenommen werden, denn die</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim
(Stellungnahme vom 09.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Erschwerend kommt hinzu, dass die o. g. Planung keine Einschränkung bei der Verwendung der Art des Recyclingmaterials zur Weiterverarbeitung vorsieht. Somit wird auch die Lagerung und Verarbeitung von schadstoffbelastetem Material nicht ausgeschlossen. Folglich wird auch nicht ausgeschlossen, dass betriebsbedingt schadstoffbelastete Emissionen die Umwelt belasten. Schadstoffbelastete Emissionen in diesem Gebiet schädigen jedoch wildlebende Pflanzen und Tiere sowie aufgrund der hydrologischen Besonderheiten des Donauriedes auch das Grundwasser.</p> <p>Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist jedoch mit der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers nicht vereinbar und würde zudem gegen die Vorgaben der Grundwasserverordnung (GrwV) verstoßen.</p> <p>Aus diesem Grund muss die o. g. Planung eine Einschränkung des Recyclingmaterials vorsehen, die eine Lagerung und Verarbeitung von ausschließlich schadstofffreien Materialien zulässt.</p> <p>3. Die Belange des Artenschutzes werden nicht ausreichend gewürdigt Wie bereits erwähnt, kann der Vorhabensträger eine bau – und betriebsbedingte Belastung der Nachbarschaft zum geplanten Rohstoff- und Recyclingpark nicht in Abrede stellen und begründet dadurch den siedlungsfernen Standort im Donauried. Hierbei übersieht der Vorhabensträger, dass im Donauried wildlebende Pflanzen und Tiere die Nachbarn und im Sinne</p>	<p>Anlage muss im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ja nachweisen, dass sie dies gerade nicht tut. Konkrete Maßnahmen hierzu können bei Bedarf im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>Zu 3: zu Artenschutz Der Artenschutz für das Plangebiet wurde nach den fachlichen Vorgaben abgearbeitet.</p> <p>Es liegen Kenntnisse zum Artenschutz aus direkt benachbarten Genehmigungsplanungen vor. Auf dem Plangebiet selbst wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Auch als Bruthabitat für offenlandbrütende Vogelarten ist das Plangebiet aufgrund der bestehenden Kulissenwirkung (Gehölze) nicht geeignet. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist bereits ausführlich im Umweltbericht (Kapitel 3.2) abgearbeitet. Da für den südlichen Teil des Plangebietes (Flur-Nr. 517) aktuell ein Antrag auf Nasskiesabbau der Fa. Kling Kieswerke GmbH (LARS consult, 07.06.2022) dem LRA vorliegt, in welchem der Artenschutz ausführlich behandelt wurde und als Rekultivierungsziel</p>

**8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim
(Stellungnahme vom 09.01.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>des europäischen und nationalen Naturschutzrechts ein besonderes Schutzgut sind.</p> <p>Aus diesem Grund überrascht es auch nicht, dass die artenschutzrechtlichen Belange unzureichend gewürdigt werden. So berücksichtigt die Planung nicht, dass insbesondere das gelagerte Recyclingausgangsmaterial von kleinen Tieren, wie zum Beispiel geschützten Insekten, Amphibien oder Reptilien, als Unterschlupf genutzt wird. Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass die im Planungsgebiet vorkommende Zauneidechse besonders betroffen ist. Ein Verarbeiten des zwischengelagerten Materials führt somit zwangsläufig zur Tötung der dort angesiedelten Tiere.</p> <p>Somit kann eine betriebsbedingte Tötung von besonders und streng geschützten Tierarten und das damit einhergehende Eintreten des Tatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das o. g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Auch andere artenschutzrechtliche Tatbestände nach §44 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage eines gesonderten Fachbeitrages erforderlich ist.</p> <p>Zusammenfassung:</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivgrünland) beantragt ist, ist im südlichen Bereich des Plangebietes von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Auch im nördlichen Eingriffsbereich zeichnen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ab, da sich hier im Bestand aktuell das Betriebsgebäude der Fa. Kling sowie Kieslagerflächen etc. befinden. Hier kann aufgrund der hohen Frequentierung von Lastverkehr und den damit verbundenen Vorbelastungen (Lärm, befahren der Flächen mit schwerem Gerät etc.) ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. In die höherwertigen Biotopstrukturen, welche durchaus auch Habitatpotenzial für verschiedene planungsrelevante Arten (u.a. Amphibien, Vögel) besitzen (Röhrichtbestände, Flachwasserzonen etc.), wird nach aktuellem Stand der Planung nicht eingegriffen. Zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG durch bspw. Einwandern von planungsrelevanten Arten wie Amphibien werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt (siehe Umweltbericht Kapitel 3.2.1).</p> <p>Als planungsrelevante Arten werden im Umweltbericht Dorngrasmücke, Zauneidechse, Kreuzkröte und Europäischer Laubfrosch behandelt.</p> <p>Zur Verhinderung der Einwanderung von Amphibien und Reptilien (u.a. Zauneidechsen) auf das Betriebsgelände werden in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Amphibien- / Reptilienzäune aufgestellt (V1).</p> <p>Zum Schutz der Avifauna sowie von Fledermäusen und Insekten in den angrenzenden Gehölzen, sind in den örtlichen Bauvorschriften Festsetzungen für eine verträgliche</p>

<p>8. BUND Naturschutz, Raiffeisenstraße 5 + 7, 89438 Holzheim (Stellungnahme vom 09.01.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der BN lehnt das Vorhaben grundsätzlich ab. Sollte jedoch die Gemeinde Aislingen an der Planung festhalten, ist eine Beschränkung auf ausschließlich schadstofffreies Material und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage eines gesonderten Fachbeitrages erforderlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei unzureichender Würdigung des speziellen Artenschutzes nach geltender Rechtsprechung artenschutzrechtliche Belange als dauerhafte und nicht ausräumbare Hindernisse der Planung entgegenstehen und der Flächennutzungs- und Bebauungsplan seine Vollzugsfähigkeit verlieren können. In diesem Fall sind dann beide Planungen nichtig.</p>	<p>Außenbeleuchtung getroffen, um unnötigen Eintrag von künstlichem Licht in die benachbarten Habitatstrukturen zu vermeiden (V2).</p> <p>Eine Beschränkung der Recyclingnutzung auf die Verwendung von ausschließlich schadstofffreiem Material kann in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies kann auf der Ebene des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BImSchV) vertieft geregelt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bereits heute im nördlichen Geltungsbereich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Recyclingnutzung für gering belastetes Material besteht. Eine Begrenzung auf ausschließlich schadstofffreies Material ist in der Praxis jedoch nicht durchführbar und widerspricht auch dem Sinn der Anlage. Ziel der Anlage ist es ja gerade die Trennung von belastetem und weiterverwertbarem Material vorzunehmen und damit Ressourcen zu schonen. Durch die Aufbereitung und Verwendung der recycelten brauchbaren Stoffe soll eben der Flächenverbrauch durch den Kiesabbau reduziert werden.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der befristeten Recyclingnutzung nach einer Laufzeit von 26 Jahren mit dem Vorhabensträger in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Der Städtebauliche Vertrag muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen, Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen
(Stellungnahme vom 22.12.2022)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>1. Beschreibung des Vorhabens und des Umgriffs</u> Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Recyclinganlage auf den Flurstücken Flur-Nm. 517, 528 und 529 sowie Teilflächen der Flur-Nm. 515 und 530, Gemarkung Aislingen, auf einer Fläche von ca. 12,8 ha geschaffen werden.</p> <p><u>2. Rekultivierungsziel: landwirtschaftliche Nutzung</u> Im bisherigen Abbau- und Rekultivierungsplan ist im Anschluss an den Kiesabbau die Wiesennutzung der Flur-Nr. 517, Gemarkung Aislingen, ein Bestandteil der festgelegten Rekultivierungsziele. Diese Nutzung unterbleibt jedoch mit der Aufstellung des nun vorliegenden BBP "Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen" und der 8. Änderung im Flächennutzungsplan. Damit bleibt diese Fläche nach wie vor der Landwirtschaft entzogen. Zwar wird die zukünftig geplante Nutzung auf 26 Jahre festgelegt, was bereits mindestens eine Verzinsung der erst später verfügbar werdenden landwirtschaftlichen Fläche rechtfertigt. Jedoch ist bei einem über viele Jahre bestehenden und sich bis dahin gut etablierten Recyclingpark eher davon auszugehen, dass dieser nicht nach 26 Jahren geschlossen, sondern im Rahmen sich neigender Kiesvorkommen nachfragebedingt weiter in Betrieb bleiben wird. Von etwas anderem auszugehen wäre nur denkbar, sofern Flächennutzungsplan und Bebauungsplan hier explizit jegliche Möglichkeiten einer Verlängerung der Nutzung als Rohstoff- und Recyclingpark ausschließt und dies rechtsicher und unter dem Ausschluss jeglicher späterer Änderung sowohl im FNP als auch im BBP niedergeschrieben wird.</p>	<p>Zu 2:</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Recyclingnutzung in 26 Jahren, kann in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, in dem auch eine Bürgschaft für den Rückbau der technischen Anlagen und die Aufnahme der festgelegten Folgenutzung (hier LN-Fläche) zur Absicherung des Rückbaus festgelegt werden kann. Es wird hierzu auf den vorherigen Beschluss des Gemeinderates (BUND) verwiesen, indem eine Rückbauverpflichtung über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger festgelegt wird. Dieser muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</p> <p>Bei Realisierung einer Recyclinganlage an anderer Stelle würde zudem auch LN-Fläche in Anspruch genommen. Geeignete Konversionsflächen stehen im Umgriff des Plangebietes aufgrund der Benachbarung zu Siedlungen nicht zur Verfügung. Mit der geplanten Recyclingnutzung wird außerdem die Inanspruchnahme weiterer hochwertiger LN-Flächen für den Kiesabbau minimiert und Rohstoffe geschont. Ob nach 26 Jahren die festgelegte Recyclingnutzung fortgesetzt werden soll, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Eine Fortsetzung wäre jedoch nur in Verbindung mit einer Bebauungsplanänderung möglich, bei der dann eine Neubewertung der Situation erfolgen muss.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen, Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen (Stellungnahme vom 22.12.2022) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Weiter geben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu bedenken, dass die Fläche aufgrund diverser, im Laufe der nächsten Jahre vorkommenden Stoffeinträge im Anschluss nur noch bedingt als landwirtschaftliche Fläche nutzbar sein wird.</p> <p>Daher fordern wir statt einer Verzinsung für eine evtl. dann doch nicht wieder zur landwirtschaftlichen Fläche rekultivierten Flur-Nr. 517, Gemarkung Aislingen, eine entsprechend dem Zeitplan des ursprünglichen Rekultivierungsziel größen- und wertgleichen landwirtschaftlichen Ersatzfläche, z. B. durch Auffüllung einer vorhandenen Wasserfläche.</p> <p><u>3. Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Wir begrüßen, dass der Ausgleich vollständig über das vorhandene Öko-konto abgegolten wird.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss notwendig.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen a. d. Donau, Königstraße 15, 89407 Dillingen a. d. Donau
(Stellungnahme vom 13.12.2022)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens unseres Amtes keine Bedenken.</p> <p>In der Planzeichnung ist noch das Flsts. 526 zu ergänzen. Dies ist in der aktuellen Planzeichnung Bestandteil des Flsts. 527, es existiert aber noch!</p> <p>Auf der Homepage des Marktes Aislingen, wo die Unterlagen zum Download bereitgestellt sind, ist auf der Karte der Umring des Geltungsbereiches nicht sauber dargestellt, sondern stark nach Osten verschoben.</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, Bebauungspläne im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dazu bietet sich das neu geschaffene zentrale Landesportal für Bauleitpläne an.</p> <p>Da hier die Bauleitpläne nicht georeferenziert sind, schlage ich vor, dass die Umringe der Bauleitpläne im Bayernatlas, den Sie ja sicher kennen, veröffentlicht werden. Dadurch kann jeder genau Einblick nehmen, ob sein Grundstück im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt.</p> <p>Die Erfassung der Umringe würde durch uns kostenlos erfolgen. Wenn Sie daran interessiert sind, senden Sie uns nach Inkrafttreten und dem Einstellen ins zentrale Landesportal noch die allgemeinen Angaben des Bauleitplanes (in Krafttreten, Name, AZ Nr., usw.).</p> <p>Im Bayernatlas kann man bei einem Klick auf die Umringfläche direkt zum Bebauungsplan gelangen!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Flurstück 526 wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Es liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss notwendig.</p>

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

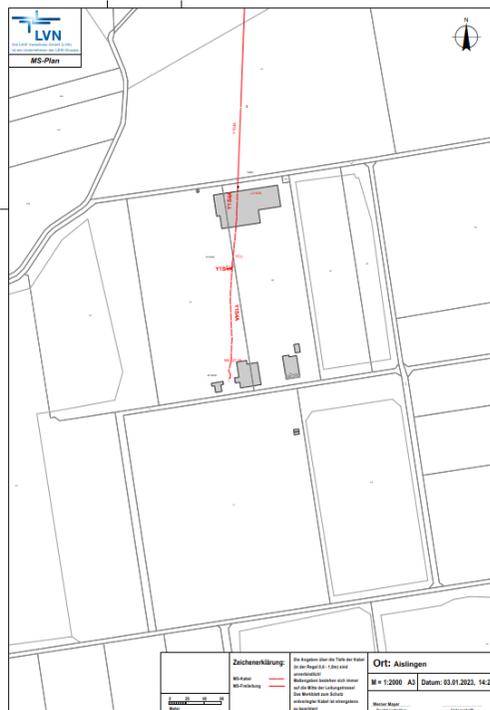
<p>11 LEW Verteilnetz GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg (Stellungnahme vom 03.01.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die 8. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rohstoff- u. Recyclingpark Aislingen“ in der Fassung vom 22.11.2022 haben wir keine generellen Einwände.</p> <p>Vorsorglich möchten wir auf die 20-kV-Freileitung Y1S4A hinweisen, die am Rande des nördlichen Geltungsbereiches endet, als 20-kV-Kabel übergeht und das Betriebsgelände mit Strom versorgt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 18,0 m) und des Kabels beträgt 1,0 m beidseits der Leitungstrasse. Unsere 20-kV-Anlagen können dem beigefügten MS-Plan (nur Darstellung der 20-kV-Anlagen) und dem Kabellageplan entnommen werden. Diese sind nur für Planungszwecke und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Wir bitten die 20-kV-Anlagen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Mittelspannungsführung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten. Anträge zu Bauvorhaben oder Anpflanzungen, die im Schutzbereich der 20-kV-Freileitung oder des 20-kV-Kabels liegen, sind uns deshalb zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise zum Schutz der bestehenden Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Die 20 kV-Freileitung und die innerhalb des Plangebietes verlaufende 20-kV-Kabelleitung werden in die Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss notwendig.</p>

11 LEW Verteilnetz GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
(Stellungnahme vom 03.01.2023)
identisch FNP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften beachtet werden. Wir weisen auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist.



11 LEW Verteilnetz GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
(Stellungnahme vom 03.01.2023)
identisch FNP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



**12. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben, Vogelmannstr. 6, 87700 Memmingen
(Stellungnahme vom 04.01.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Die LBV Bezirksgeschäftsstelle Schwaben hat uns als Kreisgruppe Dillingen des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. gebeten, zu o.g. Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz wird begrüßt.

Die Naturschutzfachfrau der Kreisgruppe, Susanne Schenk, beurteilt das Vorhaben wie folgt:

Der Vorschlag, im Bebauungsplan die festgesetzte landwirtschaftliche Wiesennutzung als extensives Grünland festzusetzen, wird übernommen.

"Der Bebauungsplan "Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen" soll gemäß Satzung befristet für 26 Jahre bestehen, da vorgesehen ist die Rohstoffgewinnung/Kiesabbau in räumlichen Zusammenhang zu Recyclingverfahren zu bringen. In Zeiten der knappen Energievorräte und der damit verbundenen, steigenden Energiekosten ist dies eine sinnvolle Vorgehensweise.

Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Recyclingnutzung in 26 Jahren, kann in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, in dem auch eine Bürgschaft für den Rückbau der technischen Anlagen und die Aufnahme der festgelegten Folgenutzung (hier LN-Fläche) zur Absicherung des Rückbaus festgelegt werden kann. Es wird hierzu auf den vorherigen Beschluss des Gemeinderates verwiesen, indem eine Rückbauverpflichtung über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger festgelegt wird. Dieser muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Gleichzeitig ist es aber wichtig, Maßnahmen z.B. Rückbau der Anlagen, Sicherheitsleistungen etc., in der Satzung festzusetzen, die sicherstellen, dass die technischen Einrichtungen nach Fristablauf verschwinden und kein neues Gewerbegebiet in der freien Landschaft entsteht. Es handelt sich hier um einen landschaftlich, sensiblen Bereich der langfristig (siehe auch bestehende Rekultivierungspläne) renaturiert wird und keine Splittersiedlung im Außenbereich entstehen darf.

Sollte es widererwarten zu einer längerfristigen Nutzung als die befristeten 26 Jahre kommen, ist dies nur durch eine Bebauungsplanänderung möglich.

Das Rekultivierungsziel des Bebauungsplanes sollte als "extensives Grünland" in der Satzung festgesetzt werden und nicht wie vorgesehen als "landwirtschaftliche Wiesennutzung". Extensives Grünland schließt eine landwirtschaftliche Nutzung nicht aus, gewährleistet aber, dass diese

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt im Bebauungsplan als Folgenutzung für die landwirtschaftliche Wiesennutzung, extensives Grünland aufzunehmen.

Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen und

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**12. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben, Vogelmannstr. 6, 87700 Memmingen
(Stellungnahme vom 04.01.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

naturschonend (kein Dünger, keine Pestizide usw.) durchgeführt wird. Dies schont nicht nur das Trinkwasser, sondern auch Flora und Fauna, die in einer intensiv genutzten Landschaft immer mehr zurückgedrängt werden."

Es wird daher gebeten, in diesem Sinne zu verfahren.